

Vertragsbedingungen für den Wartungsvertrag Rauchwarnmelder

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung von Rauchwarnmeldern (RWM) in der benannten Liegenschaft des Auftraggebers (AG) während der Dauer der Vertragslaufzeit durch ALPHA MESS (AN).

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Der Servicevertrag beginnt mit dem Tag, an welchem die RWM mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen betriebsbereit in der Liegenschaft montiert sind.
2. Für den Fall, dass die RWM vom AG selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte montiert worden sind, beginnt die Vertragslaufzeit an dem Tag, an welchem sich der AN von der ordnungsgemäßen Montage überzeugt und diese abgenommen hat.
3. Der Servicevertrag gilt als abgeschlossen über die vereinbarte Laufzeit.

§ 3 Wartung

1. Die Wartung erfolgt mindestens einmal im Abstand von zwölf Monaten mit einer Schwankungsbreite von höchstens +/- drei Monaten.
2. Bei der Wartung werden durchgeführt:
 - a. Prüfung der Einbaulage,
 - b. Prüfung der Eintrittsöffnungen,
 - c. Prüfung auf funktionsrelevante Beschädigungen,
 - d. Funktionsprüfung,
 - e. Dokumentation.
3. Der AN ist verpflichtet, die Arbeiten einmal jährlich während der betriebsüblichen Arbeitszeit des AN durchzuführen. Verlangt der AG die Durchführung der Arbeiten außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten des AN, so hat er die dadurch entstandenen Kosten in voller Höhe zu tragen.

Sollte die Wartung zu dem vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden können, so vereinbaren die Parteien einen Ersatztermin. Sollte auch in dem Ersatztermin die Wartung nicht erfolgreich vorgenommen werden können aus Gründen, die aus der Risikosphäre des AG herrühren, so gehen die daraus resultierenden Haftungsrisiken und Mehrkosten zulasten des AG. Bei der Vereinbarung eines Ersatztermins wird jede Anfahrt gesondert berechnet.

4. Im Leistungsumfang generell nicht enthalten und daher bei Beauftragung zusätzlich zu vergüten sind folgende Leistungen:
 - Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Einbau und Einsatz der RWM durch Dritte entstanden sind;
 - Beseitigung von Mängeln, die durch Fremdeinwirkung entstanden sind.

§ 4 Pflichten des AG

1. Der AG verpflichtet sich, festgestellte Störungen oder während der Vertragslaufzeit eintretende Nutzungsänderung (z.B. Wohnraum wird zu Schlafräum) dem AN unverzüglich zu melden. Sofern diese Mitteilung unterbleibt, haftet der AN nicht für daraus entstehende Schäden.
2. Der AG ist verpflichtet dem AN – soweit erforderlich – Versorgungsanschlüsse für die Durchführung der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihm Zugang zur Liegenschaft zu verschaffen.
3. Im Alarmfall ist der Nutzer / Mieter eigenständig für die Alarmierung der Rettungsdienste zuständig. Die Alarmierung erfolgt nicht durch den AN. Der AN haftet nicht für Schäden, die infolge einer verspäteten oder fehlenden Alarmierung entstehen. Der AG hat seine Nutzer / Mieter entsprechen zu informieren.

§ 5 Gewährleistung/Haftung

1. Die Haftung aus Schadensersatz wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt und die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen oder grob fahrlässigem Verhalten des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Weiterhin gilt der Ausschluss des Schadensersatzes bei sonsti-

gen Schäden dann nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Zur Höhe ist der Schadensersatz des AN auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden und auf jeden Fall auf die Maximalsumme von 2 Millionen Euro begrenzt. In jedem Fall ist Ersatz von Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen. Die entsprechenden Regelungen zum Schadensersatzanspruch gelten insbesondere auch für die Folgen eines Brandes. Gleiches gilt, wenn RWM, Funkstrecken oder etwaige Zusatzausstattungen – unabhängig von der Ursache – zum Zeitpunkt des Brandes nicht funktionsbereit sein sollten.

2. Der AN haftet nur für Leistungsstörungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Ausgenommen von jeder Haftung sind daher Schäden, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, vom AN nicht zu vertretende Umstände entstanden sind. Entsprechendes gilt für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereichs des AN.
3. Im Übrigen haftet der AN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Kündigung/Rechtsnachfolge

1. Der Servicevertrag gilt grundsätzlich für die vereinbarte Vertragslaufzeit und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn dieser nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Immobilie verkauft wird. Bei Verkauf der Liegenschaft bzw. bei Verwalterwechsel ist die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Erwerber der Liegenschaft zulässig. Die Übertragung ist dem AN schriftlich anzuzeigen.
3. Der AN ist nach Kündigung des Vertrages dazu berechtigt aber auch verpflichtet, für den Vertragszeitraum die Wartung weiterhin zu erbringen. Verweigert der AG den Zugang zu den Geräten oder seine Mitwirkungsobliegenheiten, ist der AN berechtigt, die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.
4. Gerät der AG mit der Zahlung der Rechnungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Anteilen in Verzug, hat der AN das Recht auf außerordentliche Kündigung.

§ 8 Datenschutz

Der AN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern. Der AG erteilt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 9 Sonstiges

1. Der AN kann an seiner Stelle einen Dritten in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit allen Nebenabreden mit befreiender Wirkung eintreten lassen.
2. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform – dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Garantien in Bezug auf die Umlagefähigkeit der Kosten werden vom AN nicht übernommen.
4. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Wuppertal.
6. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt er im Übrigen fort. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu ersetzen.
7. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, die dem Kunden parallel zu diesem Vertrag ausgehändigt wurden und deren Empfang er hiermit bestätigt.

Version 4, Stand: 01.04.2016